

Aufnahme

*Diese Kriterien muss ich erfüllen um bei
impressum
Mitglied zu werden*



1.1 Mitgliedschaft

1.1.1. Jedes **impressum**-Mitglied ist Mitglied einer Sektion, ausgenommen die Direktmitglieder (Art. 4 Ziff. 2 der Statuten). Mitglieder, die die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zu einer Interessensektion erfüllen, haben die Wahl, sich der Interessensektion, der geographischen Sektion oder beiden anzuschliessen.

1.1.2. Für die Zugehörigkeit zu einer geographischen Sektion ist in der Regel der Wohnort des Mitglieds massgebend. Liegen Wohn- und Arbeitsort nicht im selben Sektionsgebiet, können durch Absprache zwischen den beiden Sektionen Ausnahmen gemacht werden. In strittigen Fällen entscheidet der **impressum**-Vorstand.

1.1.3. Bei Sektionswechsel meldet sich das Mitglied innert 6 Monaten bei der neuen Sektion an. Diese nimmt die Aufnahme vor und schickt das Übertrittsformular an die bisherige Sektion, die vom Übertritt Kenntnis nimmt und das Formular an die Geschäftsstelle weiterleitet.

1.1.4. Die Kategorieneinteilung der Mitglieder wird alle zwei Jahre durch die Sektionen resp. bei Direktmitgliedschaften durch die Geschäftsstelle überprüft.



1.2 Aufnahmege such

1.2.1. Aufnahmege suche sind auf dem entsprechenden Formular an die zuständige Sektion resp. bei Direktmitgliedschaften an die **impressum**-Geschäftsstelle zu richten.

1.2.2. Die Prüfung des Gesuchs ist Sache der Sektion resp. der **impressum**-Geschäftsstelle bei Direktmitgliedschaften.

1.2.3. Kann eine Sektion oder die Geschäftsstelle einem Aufnahmege such nicht oder nicht in der gewünschten Kategorie Folge leisten, teilt sie dies dem Gesuchssteller ohne Verzug und unter Angabe der Gründe mit. Gleichzeitig muss sie ihn über die Rekursmöglichkeiten informieren (Ziffern 1.4.1 und 1.4.3).

1.2.4. Nach Prüfung des Gesuchs leitet die Sektion das vollständig ausgefüllte Aufnahmeformular zusammen mit ihrem Entscheid betreffend Aufnahme und Ablehnung umgehend an die Geschäftsstelle weiter.

1.2.5. Jede Aufnahme wird im Verbandsorgan veröffentlicht oder den Mitgliedern auf eine andere geeignete Weise zur Kenntnis gebracht.



1.3. Einsprache der Aktivmitglieder

1.3.1. Innerhalb von 10 Tagen seit Veröffentlichung der Aufnahme können alle **impressum**-Aktivmitglieder gegen eine Aufnahme schriftlich und begründet Einsprache bei der **impressum**-Geschäftsstelle zu Händen des Vorstandes erheben.

1.3.2. Der **impressum**-Vorstand informiert den Gesuchssteller und die Sektion ohne Verzug über eine allfällige Einsprache. Nach Durchführung einer ergänzenden Untersuchung entscheidet der **impressum**-Vorstand über die Einsprache. Der Einsprache-Entscheid kann mit einem Rekurs gemäss Ziff. 1.4.2 an die Delegiertenversammlung weitergezogen werden.

1.4. Rekurse und Rekursinstanzen

1.4.1. Der Rekurs an den **impressum**-Vorstand ist zulässig, wenn der Entscheid der Sektion oder der Geschäftsstelle über eine Aufnahme nicht dem Antrag des Bewerbers entspricht.

1.4.2. Der Rekurs an die Delegiertenversammlung ist zulässig gegen Einspracheentscheide

des **impressum**-Vorstands (Art. 1.3.2).

1.4.3. Rekurse sind innert 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheides schriftlich und begründet an die Geschäftsstelle zu Handen des Vorstands resp. der Delegiertenversammlung zu richten.



2. MITGLIEDERKATEGORIEN

2.1. Aktivmitglieder

2.1.1. Journalisten, Moderatoren und technisches Redaktionspersonal, die seit mindestens 2 Jahren 50% ihrer Berufstätigkeit dem Journalismus, der Moderation und der technischen Redaktionsarbeit widmen und dabei für ein oder mehrere schweizerische oder liechtensteinische Medien tätig sind, können als Aktivmitglieder in den Verband aufgenommen werden, wenn ihre Tätigkeit den nachfolgenden Voraussetzungen entspricht:

2.1.2. Als Medien im Sinne dieser Richtlinien gelten:

- regelmässig erscheinende Zeitungen und Zeitschriften
- Nachrichten-, Bild- und Medienagenturen
- Elektronische Medien, die kontinuierlich für die Agenturen bestimmte Informationen vertreten.

Diese Veröffentlichungen und Dienste müssen in ihrem Verbreitungsgebiet für jedermann zugänglich sein. Derselbe Grundsatz gilt für die Sendungen elektronischer Medien.

2.1.3. Die Berichterstattung für ausländische Medien über schweizerische Belange wird der Tätigkeit für schweizerische Medien gleichgesetzt.

2.1.4.1. Als journalistisch im Sinne dieser Richtlinien gilt eine regelmässige und schöpferische Tätigkeit für ein Medium. Diese Mitarbeit muss einen intellektuellen Beitrag zu Inhalt und Form des Mediums bzw. seiner Sendung darstellen. Sie muss ausserdem in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der 'Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten' stehen.

2.1.4.2. Als technische Redaktionsarbeit im Sinne dieser Richtlinien gilt eine regelmässige und schöpferische Tätigkeit für ein Medium. Diese Mitarbeit muss einen Beitrag zur technischen oder gestalterischen Fertigung und Produktion oder der technischen Überarbeitung von Medienprodukten darstellen und der Redaktionsleitung unterstellt sein.

2.1.4.3. Als Moderationstätigkeit im Sinne dieser Richtlinien gilt eine Moderationstätigkeit, welche einen signifikanten und schöpferischen Beitrag zur Realisierung des Programminhalts leistet und deren Inhalt nicht kommerzieller Natur ist. Die Moderatoren müssen nicht zwingend Redaktionsmitglieder sein (vgl. Art. 2 des CCT zwischen **impressum** und RRR vom 12. August 2008).

2.1.5. Aktivmitglieder die wegen Mutterschaft, Betreuungspflichten, Erwerbslosigkeit, Weiterbildung oder aus anderen wichtigen Gründen ihre journalistische Tätigkeit oder ihre technische Redaktionsarbeit oder ihre Moderatorentätigkeit vorübergehend soweit reduzieren, dass sie die Bedingungen gemäss Ziff. 2.1.1 dieser Aufnahme Richtlinien nicht mehr erfüllen, können die Aktivmitgliedschaft während maximal zwei Jahren aufrechterhalten, sofern sie während der vorangegangenen zwei Jahre im erforderlichen Mindestumfang journalistisch oder als technisches Redaktionspersonal oder als Moderatoren tätig waren.

2.1.6.1. Nicht als journalistische Tätigkeit im Sinne dieser Richtlinien gelten unter anderem:

- a) das Herstellen wissenschaftlicher, literarischer oder künstlerischer Werke;
- b) die Erledigung administrativer und technischer Redaktionsarbeiten;
- c) das Sammeln und Ordnen von redaktionellem Informationsmaterial, ohne dieses regelmässig im Sinne von Ziff. 2.1.4.1 zu bearbeiten;
- d) die Erfüllung von Aufgaben als Pressechef oder Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit von staatlichen oder privaten Organisationen, Unternehmen oder besonderen Veranstaltungen;
- e) das Herstellen und Verbreiten von Werbe- und PR-Beiträgen (Text, Bild, Grafik), und

zwar auch dann, wenn solche Beiträge im redaktionellen Teil eines Mediums verbreitet werden.

Bildet eine Tätigkeit im Sinne von lit. a-e einen geringen Anteil an einer sonst journalistischen Betätigung, ist nach Prüfung der konkreten Umstände zu entscheiden.

2.1.6.2. *Nicht als technische Redaktionsarbeit im Sinne dieser Richtlinien gelten unter anderem Tätigkeiten, welche unter die in 2.1.6.1 lit. a, d, e beschriebenen Bereiche fallen, sowie Arbeiten des Sammelns und Ordnen von redaktionellem Informationsmaterial, ohne dieses regelmässig im Sinne von Ziff. 2.1.4.2 zu bearbeiten.*

Bildet eine Tätigkeit im Sinne von 2.1.6.2 einen geringen Anteil an einer sonst technischen Redaktionsarbeit, ist nach Prüfung der konkreten Umstände zu entscheiden.

2.1.6.3. *Nicht als Moderationstätigkeit im Sinne dieser Richtlinien gelten unter anderem Tätigkeiten, welche unter die in 2.1.6.1 lit. a, d, e beschriebenen Bereiche fallen.*

Bildet eine Tätigkeit im Sinne von 2.1.6.3 einen geringen Anteil an einer Moderatorentätigkeit, ist nach Prüfung der konkreten Umstände zu entscheiden.

2.1.7. *Die Karenzfrist von 2 Jahren wird in der Regel erlassen, wenn der Gesuchsteller schon früher Aktivmitglied von impressum gewesen ist.*

2.1.8. *Die Karenzfrist wird in der Regel gekürzt oder erlassen, wenn der Gesuchsteller bereits früher haupt- oder nebenberuflich journalistisch oder als Mitglied des technischen Redaktionspersonals oder als Moderator tätig gewesen ist.*

2.1.9. *Die aus Abfindungen, Vermögenserträgen, Pensionen, Renten oder Beteiligungen stammenden Einnahmen werden bei der Bestimmung des massgebenden Einkommens nicht berücksichtigt.*

2.1.10. *Eine Nebenbeschäftigung darf den Journalisten, den Moderatoren und den Angehörigen des technischen Redaktionspersonals nicht daran hindern, die Statuten von impressum einzuhalten.*

2.1.11. *Ein Aktivmitglied, dessen Tätigkeit vorübergehend aus anderen als den in Ziff. 2.1.5 genannten Gründen nicht mehr den Mindestbedingungen entspricht, muss seine Sektion (bei Direktmitgliedschaft die Geschäftsstelle) informieren. Es kann die Aktivmitgliedschaft während höchstens einem Jahr aufrecht erhalten.*

2.1.12. *Aktivmitglieder, die aus Alters- oder Gesundheitsgründen ihre Berufstätigkeit reduzieren müssen, können - soweit sie nicht ohnehin Anspruch auf den Veteranenstatus gemäss Art. 6 der impressum-Statuten haben - in der bisherigen Mitgliederkategorie verbleiben.*

2.1.13. *Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist grundsätzlich der Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein. Medienschaffende mit Wohnsitz im Ausland, die in erheblichem Umfang für schweizerische oder liechtensteinische Medien tätig sind, können die Direktmitgliedschaft erlangen. Grenzgängerinnen und Grenzgänger, welche für schweizerische oder liechtensteinische Medien tätig sind, können sich einer angrenzenden Sektion anschliessen.*



2.2. Kandidaten

2.2.1. *Journalisten, Moderatoren und Angehörige des technischen Redaktionspersonals, deren berufliche Tätigkeit den für Aktivmitglieder geltenden Voraussetzungen entspricht, aber noch nicht zwei Jahre gedauert hat, können als Kandidaten in den Verband aufgenommen werden. Der Besuch berufsbegleitender Ausbildungskurse gilt als journalistische Tätigkeit, als Moderatorentätigkeit und technische Redaktionsarbeit.*

2.2.2. *Ein Kandidat kann frühestens 3 Monate nach Beginn seiner Tätigkeit aufgenommen werden.*

2.2.3. *Die Mitgliedschaft als Kandidat ist auf 2 Jahre beschränkt. Vorbehalten bleibt die Befugnis des impressum-Vorstandes in Anwendung von Art. 7 Ziff. 4 der Statuten die Kandidatenzeit um höchstens ein Jahr zu verlängern.*

2.2.4. Spätestens nach Ablauf dieser Frist muss der Kandidat eine Umteilung in die seiner beruflichen Tätigkeit entsprechende Kategorie beantragen.

2.2.5. Es ist nicht erforderlich, Kandidat gewesen zu sein, um Aktivmitglied zu werden.



2.3. Passivmitglieder

Ein Mitglied, welches die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, in der einen oder andern Mitgliedschaftskategorie zu verbleiben oder das sonst in Beziehungen zu den Medien steht, kann als Passivmitglied aufgenommen werden.



3. KATEGORIENWECHSEL

3.1. Wer die Mitgliederkategorie wechseln will, reicht bei seiner Sektion (bei Direktmitgliedschaften bei der Geschäftsstelle) das entsprechende Formular vollständig ausgefüllt ein.

3.2. Stellt eine Sektion (oder die Geschäftsstelle) fest, dass ein Mitglied die Bedingungen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Mitgliederkategorie nicht mehr erfüllt oder dass es sie in naher Zukunft nicht mehr erfüllen wird, so nimmt sie mit ihm im Hinblick auf die notwendigen Massnahmen Verbindung auf. Diese Vorschrift gilt namentlich in bezug auf Kandidaten, die sich dem Ende der Wartefrist für die Aktivmitgliedschaft und zur Eintragung ins Berufsregister nähern.



4. EINTRAG INS BERUFSREGISTER

4.1. Journalistisch tätige Aktivmitglieder können gemäss Art. 15 der Statuten ins Berufsregister der journalistisch tätigen Medienschaffenden BR aufgenommen werden.

Anmerkungen:

Die in diesen Aufnahme Richtlinien verwendeten Ausdrücke Journalisten, Kandidaten etc. schliessen Angehörige beider Geschlechter ein.

Die vorliegenden Aufnahme Richtlinien wurden vom Delegiertenrat an seiner Sitzung vom 18. November 1994 genehmigt.

Anlässlich der Teilrevision der Statuten am Kongress vom 28. Mai 1999 und 20. Oktober 2000 sowie der Delegiertenversammlung vom 20. März 2009 wurden die vorliegenden Aufnahme Richtlinien teilrevidiert und redaktionell überarbeitet.

Die Schweizer Journalistinnen | giornalisti svizzeri
impresum Les journalistes suisses

Geschäftsstelle
Grand-Places 14A
Postfach
1701 Freiburg
Tel. ++41 +26 347 15 00
www.impresum.ch
info@impresum.ch